

## **Bericht und Antrag**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes  
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in  
der Land- und Forstwirtschaft – ZVALG  
– Drucksache 7/1342 –**

### **A. Problem**

Die Renten ehemaliger Land- und Forstarbeiter sind wegen der traditionellen Besonderheiten der Arbeits- und Lohngestaltung in diesem Bereich regelmäßig niedriger als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmer. Im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sinkt daher der Lebensstandard dieses Personenkreises empfindlich ab. Dies gilt auch für die Zukunft. Die Sozialpartner der Land- und Forstwirtschaft haben daher tarifvertraglich die Schaffung einer Zusatz-Versorgungseinrichtung vereinbart, aus der Rentenbeihilfen gezahlt werden sollen. Die Mittel hierfür werden durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht. Diese reichen jedoch nicht aus, auch Leistungen für die vom Tarifvertrag nicht mehr erfaßten Arbeitnehmer zu erbringen.

### **B. Lösung**

Ehemalige langjährige Land- und Forstarbeiter, die keine tariflichen Ansprüche mehr haben oder deren Ansprüche infolge zu kurzer Versicherungszeit nur sehr gering sein können, erhalten eine vom Bund finanzierte Ausgleichsleistung, die von einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ausgezahlt werden. Diese Anstalt kann Aufgaben der genannten tariflichen Zusatzversorgungseinrichtung durchführen.

**C. Alternativen**

keine

**Einmütigkeit im Ausschuß**

**D. Kosten**

Die Zuschüsse des Bundes für die Zahlung der Ausgleichsleistung werden voraussichtlich betragen

1974 bis zu 24 Millionen DM,

1975 bis zu 26 Millionen DM,

1976 bis zu 29 Millionen DM,

ab 1977 bis zu 31 Millionen DM je Kalenderjahr.

Die Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

## A. Bericht des Abgeordneten Wolf

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde in der 70. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 1973 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der federführende Ausschuß bildete in seiner Sitzung am 13. Februar 1974 einen Unterausschuß „Landarbeiter-Zusatzversorgungskasse“, der den Entwurf nach einer nichtöffentlichen Anhörung der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Tarifvertragsparteien eingehend beraten und einige Änderungen beschlossen hat. Der federführende und der mitberatende Ausschuß haben den Entwurf in ihren Sitzungen am 24. April 1974 behandelt.

Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes: Infolge der traditionellen Besonderheiten der Arbeits- und Lohngestaltung der Land- und Forstwirtschaft liegen die Renten ehemaliger Arbeitnehmer in diesem Bereich regelmäßig niedriger als die anderer vergleichbarer Arbeitnehmer. Dies hat zur Folge, daß der Lebensstandard dieses Personenkreises im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit empfindlich absinkt. Die Überwindung dieser Nachteile, die auch dadurch bedingt sind, daß die Löhne in der Landwirtschaft mit denen in der übrigen Wirtschaft nicht Schritt halten konnten, ist ein längerer Prozeß. Es muß auch in der Zukunft damit gerechnet werden, daß die soziale Lage der Rentner aus der Land- und Forstwirtschaft unbefriedigend ist. Angesichts dieser Situation haben die Gewerkschaften Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft einerseits und die im Gesamtverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Organisationen andererseits am 17. April 1972 einen Tarifvertrag vereinbart, der eine überbetriebliche Zusatz-Altersversorgung zum Gegenstand hat. Dieser Tarifvertrag sieht die Pflichtversicherung aller ständig beschäftigten, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer bei einer Zusatz-Versorgungsanstalt landwirtschaftlicher Arbeitnehmer vor. Den dort Versicherten soll eine nach der Dauer der Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft gestaffelte Beihilfe zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Die Mittel für diese Versorgungseinrichtung werden durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht.

Die durch die Tarifvertragsparteien vorgesehene Versorgungseinrichtung kann aber keine Leistungen an ehemalige land- oder forstwirtschaftliche Arbeitnehmer vorsehen, die bei Inkrafttreten des

Tarifvertrages nicht mehr als land- oder forstwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig waren. Sie werden von dem Tarifvertrag nicht erfaßt und sollen daher eine pauschale Ausgleichsleistung erhalten, die aus Zuschüssen des Bundes finanziert wird (uralte Last). Ältere land- oder forstwirtschaftliche Arbeitnehmer, die zwar noch bei der Zusatzaltersversorgung versichert worden sind, aber wegen ihres vorgerückten Alters nur geringe Leistungen aus ihr zu erwarten haben, sollen die Ausgleichsleistung ebenfalls erhalten (alte Last); auch diese Leistung wird aus Bundeszuschüssen finanziert. Jedoch verringert sich in diesen Fällen die Ausgleichsleistung um die Leistungen der tariflichen Zusatzaltersversorgung.

Diese Ausgleichsleistung, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1973 steht, wird mit dem vorgeschlagenen Gesetz geregelt. Außerdem schafft das Gesetz die organisatorischen Voraussetzungen für die Zahlung der Ausgleichsleistung durch Errichtung einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, der die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Amtshilfe bei ihren Verwaltungsaufgaben, und zwar möglichst in Personalunion, leisten.

Die Höhe der Ausgleichsleistung beträgt für Verheiratete höchstens 50 DM monatlich, für Alleinstehende sechs Zehntel dieses Betrages. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat der vom Unterausschuß „Landarbeiter-Zusatzversorgungskasse“ erarbeiteten Fassung sowie dem vom Unterausschuß vorgeschlagenen Ersuchen an die Bundesregierung, in drei Jahren einen Erfolgsbericht zum ZVALG vorzulegen, zugestimmt.

Wegen der Einzelheiten des vorgeschlagenen Gesetzes wird auf die eingehende amtliche Begründung des Entwurfs verwiesen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften Abweichendes ergibt.

### II. Zu einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1

Der Ausschuß war einhellig der Meinung, daß durch die im Regierungsentwurf festgelegte Formulierung in Absatz 1 eine enge Bindung der Zusatzversorgungskasse an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewährleistet sei.

#### Zu § 4

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sollen der Zusatzversorgungskasse Hilfe bei der

Durchführung ihrer Aufgaben leisten. Der Ausschuß hielt es daher für zweckmäßig, eine personelle Verbindung zwischen den Organen der Zusatzversorgungskasse und den Berufsgenossenschaften herzustellen.

#### Zu § 5

Im Hinblick auf die Ergänzung des § 4 Abs. 1 hielt es der Ausschuß auch hier für erforderlich, eine personelle Verbindung zwischen der Zusatzversorgungskasse und den Berufsgenossenschaften herzustellen.

#### Zu § 8

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu § 9

Die Neufassung des § 9 trägt den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates Rechnung. Eine Unterordnung landesunmittelbarer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften unter die Zusatzversorgungskasse wird vermieden. Auf der Basis der Freiwilligkeit werden die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ermächtigt, Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse durchzuführen.

Absatz 2 regelt den Fall, daß eine Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zusatzversorgungskasse für den Bezirk einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht zustande kommt. In diesem Fall kann eine benachbarte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die die gleiche Aufsichtsbehörde hat, im Bezirk der Berufsgenossenschaft, die sich nicht zu einer Verwaltungsvereinbarung bereiterklären konnte, die Aufgaben der Zusatzversorgungskasse durchführen.

Absatz 3 regelt das Verfahren, falls auf freiwilliger Basis keine Verwaltungsvereinbarung zustande kommt. In diesem Fall kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung eine bundesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verpflichten, Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse durchzuführen.

#### Zu § 12

Die Vorschrift grenzt den ausgleichsberechtigten Personenkreis ab.

Absatz 1 enthält die Grundvoraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsleistung.

Absatz 2 bestimmt, welche Zeiten den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gleichstehen. Es handelt sich hierbei um die Ersatz- und Ausfallzeiten im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Zeiten, für die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer gezahlt worden ist. Damit wird erreicht, daß

die Zeiten, in denen der Arbeitnehmer unfreiwillig seine Arbeitnehmertätigkeit nicht ausüben konnte, den Zeiten der Ausübung der Tätigkeit gleichstehen.

Absatz 3 regelt die Anspruchsberechtigung von Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Arbeitnehmer. Während der Regierungsentwurf sich an den Regelungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte orientierte, bezieht die Neufassung sich auf die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Ausgleichsleistung wird danach gewährt, wenn der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Ausgleichsleistung hatte oder gehabt hätte, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen wäre. Außerdem muß die Witwe eine sog. „große“ Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, d. h., Witwen und Witwer sind ausgeschlossen von der Gewährung der Ausgleichsleistung, wenn sie das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben und erwerbsfähig sind und nicht für Kinder zu sorgen haben. Außerdem ist Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistung an Witwen und Witwer, daß die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers geschlossen wurde.

Zur Frage der Festlegung des Abgrenzungstichtages (Vollendung des 50. Lebensjahres am 1. Juli 1972) bittet der Ausschuß die Bundesregierung, in einem Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes auch die Frage miteinzubeziehen, ob der Abgrenzungstichtag mit Rücksicht auf die durch das Rentenreformgesetz geschaffene flexible Altersgrenze und auf die vorzeitige Altersruhegeldgewährung für Frauen zutreffend festgelegt worden ist.

#### Zu § 13

Hier konnte der Ausschuß dem Votum des Bundesrates nicht folgen, weil Statistiken zu dem gesamten Fragenkomplex noch nicht vorliegen. Er hat sich daher für die Festsetzung von Höchstbeträgen, wie sie im Regierungsentwurf festgelegt sind, ausgesprochen. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß eine Verringerung einer einmal gewährten Leistung nicht eintreten solle. Er würde es bedauern, wenn während der Anlaufzeit der Zahlung der Ausgleichsleistungen Bundesmittel verfallen würden. Er bittet daher die Bundesregierung, Zusatzversorgungskasse und Sozialpartner alle Möglichkeiten zur Information der Anspruchsberechtigten auszuschöpfen. Die beteiligten Ausschüsse sind der Auffassung, daß Verwaltungskosten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes entstehen, Verwaltungskosten im Sinne dieser Vorschrift sind.

#### Zu § 14

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung jährlich durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde. Zur Abkürzung und Erleichterung des Verfahrens ist § 14 Abs. 1 dahin gehend geändert worden, daß der Monatsbe-

trag der Ausgleichsleistung durch den Vorstand der Zusatzversorgungskasse festgesetzt wird. Der Beschluß des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers der Finanzen.

Als Folgeänderung wurde in Absatz 2 bestimmt, daß der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten immer auf sechs Zehntel des Betrages festgesetzt werden muß, der durch den Vorstand als Ausgleichsleistung für einen verheirateten Berechtigten festgesetzt wird. Außerdem wurden die Fälle geregelt, daß beide Ehegatten Anspruch auf die Ausgleichsleistung haben. Es handelt sich hierbei um Ehegatten, die beide als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig waren und beide einen eigenen Anspruch gegen die Zusatzversorgungskasse erworben haben. In diesen Fällen erhält jeder Ehegatte die Ausgleichsleistung in der Höhe, die unverheirateten Berechtigten zusteht. Treffen in einer Person mehrere Ausgleichsleistungen zusammen — eine landwirtschaftliche Arbeitnehmerin hat zugleich Ansprüche als Witwe eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers — so wird die Ausgleichsleistung nur einmal gewährt, und zwar unter Berücksichtigung des Absatzes 3, die günstigste Lösung.

Der Ausschuß ging in seinen Beratungen davon aus, daß die Bundesmittel ausreichen, um den Berechtigten den in § 14 Abs. 2 vorgesehenen Höchstbetrag zahlen zu können. Gleichzeitig bittet der Ausschuß die Bundesregierung, in ihrem Erfahrungsbericht zur Angemessenheit der Höhe der Ausgleichsleistung Stellung zu nehmen.

#### Zu § 15

Die Vorschrift des Regierungsentwurfs ging davon aus, daß die Ausgleichsleistung alljährlich erneut beantragt werden muß. Der Ausschuß konnte sich mit dieser Regelung nicht einverstanden erklären, da er befürchtete, daß Berechtigte die jährliche Antragsfrist versäumen würden und daher um ihre Ansprüche auf Ausgleichsleistung kommen könnten. § 15 ist daher grundlegend neu gestaltet worden. Die Ausgleichsleistung ist jetzt grundsätzlich von Amts wegen zu zahlen. Die Zusatzversorgungskasse hat mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, daß Überzahlungen vermieden werden.

Absatz 2 regelt das Verfahren bei erstmaliger Feststellung der Ausgleichsleistungen. Die erstmalige Feststellung kann nicht im Amtsverfahren erfolgen, weil die Berechtigten der Zusatzversorgungskasse nicht bekannt sind. Es ist daher vorgesehen, daß die erstmalige Feststellung nur aufgrund eines Antrags erfolgt. Der Antrag auf die Gewährung der Ausgleichsleistung ist für die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres bis zum 30. September des jeweils laufenden Jahres bei der Zusatzversorgungskasse zu stellen. Die Verweisung auf § 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung stellt sicher, daß die Antragsfrist auch durch die Einreichung des Antrags bei anderen Stellen gewährt werden kann. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Versicherungsämter und Gemeinde-

verwaltungen. Grundsätzlich wirkt der Antrag nur für ein Jahr zurück.

Absatz 2 Satz 3 regelt den Fall, wenn ein Berechtigter verhindert war, den Antrag auf Ausgleichsleistung rechtzeitig zu stellen, weil ihm noch nicht der Bescheid über die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag. In diesen Fällen kann eine Rückwirkung des Antrags auch für Vorjahre eintreten. Auch die erstmals festgestellte Ausgleichsleistung ist in einer Summe auszuzahlen. Aus dem Regierungsentwurf wurden die Vorschriften über die Antragsberechtigung der Witwe oder des Witwers eines Ausgleichsberechtigten und über die Möglichkeit der Zusatzversorgungskasse, die Verwendung eines Antragsvordrucks vorzuschreiben, übernommen.

Absatz 3 der Vorschrift soll sicherstellen, daß ein möglichst einfaches und kostensparendes Verwaltungsverfahren gewählt werden kann. Falls die Angaben über die Berechnung der Ausgleichsleistung und die Rechtsmittelbelehrung auf dem Überweisungsträger angebracht werden können, ist die Erteilung eines gesonderten Bescheides nicht erforderlich.

Absatz 4 regelt die Aufklärungspflicht der Zusatzversorgungskasse.

Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß die Verwaltung der Zusatzversorgungskasse in geeigneter und unbürokratischer Weise sicherstellen solle, daß keine Überzahlungen stattfinden.

#### Zu § 16

Durch die Neufassung des § 15 kann § 16 entfallen.

#### Zu § 17

Dem Vorschlag des Bundesrates, diese Vorschrift zu streichen, ist der Ausschuß gefolgt.

#### Zu § 19

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Ergänzung des § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderlich geworden.

#### Zu § 21

Hier ist der Ausschuß den Bedenken des Bundesrates gegen die Rückwirkung des Inkrafttretens des Gesetzes gefolgt und hat der Vorschrift in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zugestimmt.

Im Hinblick auf die Regelung über die Höhe der Ausgleichsleistung (§ 14), auf den in § 12 bestimmten Stichtag zur Abgrenzung der Leistungsberechtigten sowie auf die vorgesehene Organisationsform halten es die beteiligten Ausschüsse für angezeigt, daß die Bundesregierung nach einer gewissen Anlaufzeit über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes berichtet. Hier erscheint ein Erfahrungszeitraum von drei Jahren erforderlich.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/1342 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen und die Bundesregierung zu ersuchen, bis zum 30. Juni 1977 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes vorzulegen.

Bonn, den 26. April 1974

**Wolf**

Berichterstatter

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1342 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Bundesregierung zu ersuchen,  
bis zum 30. Juni 1977 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes vorzulegen.

Bonn, den 26. April 1974

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Schmidt (Gellersen)**

Vorsitzender

**Wolf**

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes  
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in  
der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG  
— Drucksache 7/1342 —  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten (10. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 10. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer  
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der  
Land- und Forstwirtschaft — ZVALG**

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer  
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der  
Land- und Forstwirtschaft — ZVALG**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER ABSCHNITT

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer  
in der Land- und Forstwirtschaft

#### ERSTER ABSCHNITT

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer  
in der Land- und Forstwirtschaft

##### § 1

(1) Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) wird als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts am Sitz des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichtet.

##### § 1

unverändert

(2) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung.

##### § 2

(1) Der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft obliegt die Zahlung von Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie die Durchführung anderer Aufgaben (§ 18 dieses Gesetzes).

##### § 2

unverändert

(2) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Betrieb der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, des Weinbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht ständig rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden. Als Betrieb im Sinne des Satzes 1 gelten auch

## Entwurf

- a) gemischte Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter und
- b) selbständige Nebenbetriebe und selbständige Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.

## § 3

Organe der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

## § 4

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je neun Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden auf Vorschlag von Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft durch die Aufsichtsbehörde berufen. Vorschlagsberechtigt sind Tarifvertragsparteien, die am Tage der Ankündigung einer allgemeinen Wahl zu den Organen der Sozialversicherungsträger eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes unterhalten, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat und deren Aufgaben durch die Zusatzversorgungskasse durchgeführt werden.

(3) Der Vertreterversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter,
2. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung des Haushaltsplans,
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
6. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

## § 5

Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## § 3

unverändert

## § 4

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je neun Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen. **Drei Vertreter jeder Gruppe müssen dem Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören.**

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 5

Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. **Ein Vertreter jeder Gruppe muß dem Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören.**



## Entwurf

## § 6

Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

## § 7

Rechnungsführung und Rechnungslegung richten sich nach den für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften.

## § 8

Haushalts und Stellenplan bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden kann.

## § 9

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften leisten der Zusatzversorgungskasse Hilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Zu diesem Zweck schließen die Zusatzversorgungskasse und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Verwaltungsvereinbarungen, die auch die Erstattung der hierdurch den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entstehenden Verwaltungskosten regeln.

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## § 6

unverändert

## § 7

unverändert

## § 8

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden kann.

## § 9

(1) Durch Verwaltungsvereinbarung kann geregelt werden, daß landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften innerhalb ihres Bezirks Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse (§ 2 Abs. 1) wahrnehmen. Die Verwaltungsvereinbarung hat die wahrzunehmenden Aufgaben zu bezeichnen und eine Regelung über die Erstattung der bei Durchführung der wahrzunehmenden Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten zu enthalten. Die Verwaltungsvereinbarung ist in derselben Weise wie die Satzung der Zusatzversorgungskasse zu veröffentlichen.

(2) Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 für den Bezirk einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht zustande, so kann die Verwaltungsvereinbarung für diesen Bezirk mit einer anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die dieselbe Aufsichtsbehörde hat, getroffen werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt.

(3) Kommt für den Bezirk einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Verwaltungsvereinbarung weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 zustande, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Zusatzversorgungskasse durch Rechtsverordnung eine bundesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verpflichten, im Bezirk dieser Berufsgenossenschaft Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse durchzuführen. Die Rechtsverordnung hat die durchzuführenden Aufgaben zu bezeichnen und eine Regelung über die Erstattung der bei Durchführung der Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten zu enthalten.

## Entwurf

## § 10

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten

1. für die Selbstverwaltung und den Geschäftsführer die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes — SVwG,
2. die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme der §§ 652, 690 bis 701 entsprechend.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes.

## ZWEITER ABSCHNITT

Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer  
der Land- und Forstwirtschaft

## § 11

(1) Eine Ausgleichsleistung wird gewährt, wenn den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sowie ihren Witwen und Witwern auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Beihilfe zu den Altersruhegeldern, den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist; landwirtschaftliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, können hiervon ausgenommen sein.

(2) Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern darf eine Anwartschaft oder ein Anspruch gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet sein, wenn sie

- a) für ihr Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung als für landwirtschaftliche Arbeitnehmer angehören müssen,
- b) Anwartschaft oder Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben und ihnen eine Versorgung ihrer Witwen oder Witwer gewährleistet ist oder
- c) nach einer Ruhelohnordnung oder nach einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhe-lohn haben und ihnen eine Versorgung ihrer Witwen oder Witwer gewährleistet ist.

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## § 10

unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT

Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer  
der Land- und Forstwirtschaft

## § 11

unverändert

## Entwurf

## § 12

(1) *Ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Ausgleichsleistung, wenn sie*

- a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten und
- b) nach Vollendung ihres 40. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate landwirtschaftliche Arbeitnehmer waren.

(2) *Arbeitnehmern, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer erhalten haben, werden die Zeiten, für die Anpassungshilfe gezahlt wurde, den Beschäftigungszeiten gleichgestellt. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b gilt für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als erfüllt, wenn sie in den 25 Jahren, die dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 180 Monate als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt waren.*

(3) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten die Ausgleichsleistung, wenn

- a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Ausgleichsleistung hatte,
- b) Die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen worden war und
- c) die Witwe oder der Witwer eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

*Satz 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn*

- a) der verstorbene Ehegatte das 65. Lebensjahr nicht vollendet hatte, jedoch die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllte und
- b) die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist.

(4) Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung haben Personen,

1. die für ihr land- oder forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift Anspruch gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung erworben haben,
2. denen Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusteht,

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## § 12

(1) Die Ausgleichsleistung erhält, wer

- a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld erhält,
- b) nach Vollendung seines 40. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt war und
- c) am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

**Auf Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eines Altersruhegeldes, das an eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anschließt, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Voraussetzung des Satzes 1 Buchstabe b als erfüllt gilt, wenn in den letzten 25 Jahren vor Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist.**

**(2) Den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer stehen Ersatz- und Ausfallzeiten im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen, durch die eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist, sowie Zeiten, für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewährt worden ist, bei Anwendung des Absatzes 1 gleich.**

(3) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten die Ausgleichsleistung, wenn

- a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Ausgleichsleistung hatte **oder gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen gewesen wäre,**
- b) die Witwe oder der Witwer eine **nach § 1268 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 69 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes berechnete** Witwen- oder Witwerrente erhält und
- c) die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres **des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers** geschlossen worden ist.

(4) unverändert

## Entwurf

3. denen nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung Ruhegeld oder Ruhelohn zusteht,
4. die Anspruch auf Altersgeld oder Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte haben.

## § 13

Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund bis zu folgenden Höchstbeträgen:

24 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1974,  
26 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1975,  
29 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1976,  
31 000 000 Deutsche Mark für jedes Kalenderjahr ab 1977.

## § 14

(1) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung wird jährlich nach Maßgabe der in diesem Gesetz bestimmten Bundesmittel nach Abzug der Verwaltungskosten durch *Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* festgesetzt; die *Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates*.

(2) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung beträgt für den verheirateten Berechtigten höchstens 50 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten *höchstens 30 Deutsche Mark*.

(3) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 1. Juli 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie ihre Witwen und Witwer ist bei *verheirateten* Berechtigten um 2,50 Deutsche Mark und bei *unverheirateten* Berechtigten um 1,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 1. Juli 1972 zu kürzen.

## § 15

(1) Die Ausgleichsleistung wird *auf Antrag durch die Zusatzversorgungskasse* gezahlt.

(2) Der Antrag ist *schriftlich* bis 30. September eines jeden Jahres zu stellen. *Die Satzung der Zu-*

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## § 13

unverändert

## § 14

(1) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung wird jährlich nach Maßgabe der in diesem Gesetz bestimmten Bundesmittel nach Abzug der Verwaltungskosten durch **Beschluß des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse** festgesetzt. **Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers der Finanzen.**

(2) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung beträgt für den verheirateten Berechtigten höchstens 50 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten **sechs Zehntel dieses Betrages. Haben beide Ehegatten Anspruch auf die Ausgleichsleistung, so erhält jeder Ehegatte die Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten. Treffen mehrere Ausgleichsleistungen zusammen, so wird die Ausgleichsleistung nur einmal gewährt, und zwar unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, die höchste.**

(3) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 1. Juli 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer, ist bei Berechtigten, **die die Ausgleichsleistung für Verheiratete erhalten**, um 2,50 Deutsche Mark und bei Berechtigten, **die die Ausgleichsleistung für Unverheiratete erhalten**, um 1,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 1. Juli 1972 zu kürzen.

## § 15

(1) Die Ausgleichsleistung **für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres** wird **nachträglich festgestellt und in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung soll in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die Ausgleichsleistung festgestellt worden ist.**

(2) **Die erstmalige Feststellung der Ausgleichsleistung erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Ausgleichs-**

## Entwurf

satzversorgungskasse kann die Verwendung eines Antragsvordruckes vorschreiben. Berechtigten, die bereits einmal die Ausgleichsleistung erhalten haben, soll der Antragsvordruck von Amts wegen bis 15. Juni eines jeden Jahres übersandt werden.

(3) Für verstorbene Berechtigte kann der Antrag durch die Witwe oder den Witwer gestellt werden.

(4) Dem Eingang des Antrages bei der Zusatzversorgungskasse steht der Eingang bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder Alterskasse, einer landwirtschaftlichen Krankenkasse, einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, einem Versicherungsamt oder einer Gemeindeverwaltung gleich.

(5) Die Zusatzversorgungskasse hat die Berechtigten in geeigneter Form über die Ausgleichsleistung zu unterrichten.

## § 16

Die bis 30. Juni eines jeden Jahres entstandenen Ansprüche auf Ausgleichsleistung werden nachträglich festgestellt und in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung soll jeweils in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die Ausgleichsleistung fällig geworden ist.

## § 17

Die Ausgleichsleistung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte zu ihrer Erlangung unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung der Gewährung der Ausgleichsleistung wesentlich sind. Die Ausgleichsleistung ist in diesem Fall vom Tage des Empfangs bis zur Rückzahlung mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

## DRITTER ABSCHNITT

## Sonstige Aufgaben der Zusatzversorgungskasse

## § 18

(1) Die Zusatzversorgungskasse kann mit Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Aufgaben gemeinsamer Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand haben, durchführen.

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

leistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Zusatzversorgungskasse zu stellen; § 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Dieser Antrag gilt auch für die Ausgleichsleistung für Zeiten vor dem 1. Juli des Vorjahres, wenn der Bescheid über die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 12) in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres zugestellt worden ist und die Rente vor dem 1. Juli des Vorjahres beginnt; Absatz 1 gilt entsprechend. Für verstorbene Berechtigte kann der Antrag durch die Witwe oder den Witwer gestellt werden. Die Satzung der Zusatzversorgungskasse kann die Verwendung eines Antragsvordruckes vorschreiben.

(3) Die Überweisungsmittlung gilt als Bewilligungsbescheid. Sie hat Angaben über die Berechnung der Ausgleichsleistung und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten, anderenfalls ist dem Berechtigten ein gesonderter Bewilligungsbescheid zu erteilen.

(4) Der Zusatzversorgungskasse obliegt die allgemeine Aufklärung der Berechtigten.

## § 16

entfällt

## § 17

wird gestrichen

## DRITTER ABSCHNITT

## Sonstige Aufgaben der Zusatzversorgungskasse

## § 18

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Soweit gemeinsame Einrichtungen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Zusatzversorgungskasse in Anspruch nehmen, haben sie der Zusatzversorgungskasse die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

## VIERTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 19

Bis zum Zusammentritt einer Vertreterversammlung, deren Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 berufen worden sind, werden die Aufgaben der Mitglieder der Vertreterversammlung durch Personen wahrgenommen, die das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und des Gesamtverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände beruft.

## § 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 21

Dieses Gesetz tritt *mit Wirkung vom 1. Juli 1972* in Kraft. *Der Anspruch auf Ausgleichsleistung entsteht frühestens* ab 1. Juli 1973.

## VIERTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 19

Bis zum Zusammentritt einer Vertreterversammlung, deren Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 berufen worden sind, werden die Aufgaben der Mitglieder der Vertreterversammlung durch Personen wahrgenommen, die das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und des Gesamtverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände beruft. **§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt.**

## § 20

unverändert

## § 21

Dieses Gesetz tritt **am Tage nach seiner Verkündung** in Kraft. **Ansprüche** auf Ausgleichsleistung **können** ab 1. Juli 1973 **entstehen.**